

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Psychologie vom 1. April 2021 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Psychologie vom 5. September 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 15 S. 249), geändert am 2. November 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 22 S. 265) werden wie folgt geändert:

1. Modulkürzel in den Ziffern 4 a., 4 c., 8. und 9. werden wie in untenstehender Tabelle angegeben geändert:

Bisheriges Kürzel	Modultitel	Neues Kürzel
27-E	Grundlagen der Diagnostik	27-GM-Dia
27-F	Allgemeine Psychologie I	27-GF-Allg1
27-G	Sozialpsychologie	27-GF-Soz
27-H	Allgemeine Psychologie II	27-GF-Allg-2
27-I_a	Biopsychologie	27-GF-Bio
27-J	Entwicklungspsychologie	27-GF-Entw
27-K	Differentielle Psychologie	27-GF-Diff
27-O	Basismodul zum Anwendungsfach III - Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie	27-AF-AO1
27-X_b	Basismodul zum Anwendungsfach IV - Kognitive Neurowissenschaften	27-AF-Neuro1
27-Q	Aufbaumodul zum Anwendungsfach II - Pädagogische Psychologie	27-AF-Paed2
27-R	Aufbaumodul zum Anwendungsfach III - Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie	27-AF-AO2
27-Y_a	Aufbaumodul zum Anwendungsfach IV - Neurowissenschaften	27-AF-Neuro2
27-AO	Arbeits- und Organisationspsychologie	27-AFNF-AO
27-PAE	Pädagogische Psychologie	27-AFNF-Paed

2. In Ziffer 4 a. erhält die Profilphase folgende Fassung:

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich II - Anwendungsfächer (50 LP)				
Es sind fünf Module zu studieren, dabei müssen zwei Anwendungsfächer als Kombination von Basis- und Aufbaumodul studiert werden (40 LP).				
27-M_a ²	Basismodul zum Anwendungsfach I - Klinische Psychologie bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	3 o. 5	10	
27-N ²	Basismodul zum Anwendungsfach II - Pädagogische Psychologie	3 o. 5	10	
27-AF-AO1	Basismodul zum Anwendungsfach III - Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie	3 o. 5	10	
27-X_a ¹	Basismodul zum Anwendungsfach IV - Kognitive Neurowissenschaften	3 o. 5	10	
oder				
27-AF-Neuro1	Basismodul zum Anwendungsfach IV - Kognitive Neurowissenschaften	3 o. 5	10	
27-P_a ³	Aufbaumodul zum Anwendungsfach I - Klinische Psychologie bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	5	10	
27-AF-Paed2	Aufbaumodul zum Anwendungsfach II - Pädagogische Psychologie	5	10	
27-AF-AO2	Aufbaumodul zum Anwendungsfach III - Organisations- und Angewandte Sozialpsychologie	5	10	
27-AF-Neuro2	Aufbaumodul zum Anwendungsfach IV - Neurowissenschaften	5	10	
27-Z	Bachelorarbeit	5	10	s. Ziffer 9
Zwischensumme				150

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

- ¹ Bei dem Modul 27-X_a handelt es sich um ein auslaufendes Angebot, welches letztmalig im Sommersemester 2019 angeboten wird. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.
- ² Die Module 27-M_a und 27-N werden ab Beginn des Wintersemesters 2021/22 nicht mehr angeboten. Bereits abgeschlossene Module können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.
- ³ Das Modul 27-P_a wird ab Beginn des Wintersemesters 2022/23 nicht mehr angeboten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

3. In Ziffer 4 c. erhält die Profilphase folgende Fassung:

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
27-ME	Methodische Grundlagen der Psychologie	3	10	
Wahlpflichtbereich II - Psychologie in der Anwendung (20 LP)				
Es sind zwei Module zu studieren.				
27-GF_a ¹	Psychologische Gesundheitsförderung, Krankheits- und Belastungsbewältigung	3 o. 5	10	
27-AFNF-AO	Arbeits- und Organisationspsychologie	5	10	
27-AFNF-Paed	Pädagogische Psychologie	5	10	
Gesamtsumme				60

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

- ¹ Bei dem Modul 27-GF_a handelt es sich um ein auslaufendes Angebot, welches ab Beginn des Wintersemesters 2021/22 nicht mehr angeboten wird. Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, können es nach wie vor in den Studienabschluss einbringen.

4. Die folgenden Module erhalten in Ziffer 8 in der Modulstrukturtabelle folgende Fassung:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
27-M_a ²	Basismodul zum Anwendungsfach I - Klinische Psychologie bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	10			1		
27-N ²	Basismodul zum Anwendungsfach II - Pädagogische Psychologie	10		1	1		
27-GF_a ²	Psychologische Gesundheitsförderung, Krankheits- und Belastungsbewältigung	10			2	1:1	
27-P_a ³	Aufbaumodul zum Anwendungsfach I - Klinische Psychologie bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	10			1		1

- ² Die Module 27-M_a und 27-N und _27-GF_a werden ab Beginn des Wintersemesters 2021/22 nicht mehr angeboten. Bereits abgeschlossene Module können weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.
- 3 Das Modul 27-P_a wird ab Beginn des Wintersemesters 2022/23 nicht mehr angeboten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

Artikel II

Inkrafttreten und Rügeausschluss

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2020

Bielefeld, den 1. April 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer